

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 89.

Dienstag, den 9. October.

1844.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 13 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreff. vom 22. Februar 1844 wird von der unterzeichneten Königlich Kreis-Direction hierdurch bekannt gemacht, daß im Monat September dieses Jahres nachverzeichnete Werke sub Nris. 22 bis mit 27 in die Eintragsrolle eingetragen und auf den Grund dieses Eintrags

- 1) dem Buchhändler Christian Ernst Kollmann in Leipzig über nachbenannte Schriften:
    - a) No. 22. Der ewige Jude. Deutsche Originalausgabe. Viertes Bändchen.
    - b) No. 23. Le juif errant. Roman en dix volumes par Eugène Sue. Quatrième livraison. (Fin du second volume.)
    - c) No. 25. Der ewige Jude. Deutsche Originalausgabe. Fünftes Bändchen.
    - d) No. 26. Le juif errant. Roman en dix volumes par Eugène Sue. Cinquième livraison.
  - 2) der Unterstützungs-Casse für die Angestellten bei der Leipzig-Dresdner Eisenbahn über  
No. 24. Fahrplan der zusammenhängenden Eisenbahnen in Norddeutschland für das Sommer-Halbjahr 1844. Entworfen und herausgegeben von F. Busse, zum Besten der Unterstützungs-Casse für die Angestellten bei der Leipzig-Dresdner Eisenbahn.
  - 3) dem Buchhändler Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig über die Schrift unter dem Titel:  
No. 27. Collection of british authors. Vol. LXVIII. The Settlers in Canada. Written for young people. By Captain Marryat.
- Verlags-scheine ausgestellt worden sind.  
Leipzig, am 1. October 1844.  
Königlich Sächsische Kreis-Direction.

11r Jahrgang.

## Ueber das Format im Sinne des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 5. Febr. 1844.

Der Begriff eines Bogens, welcher nach Vorgang der Bundesgesetzgebung auch in das sächs. Gesetz v. 5. Februar d. J. als Norm übergegangen ist, war von jeher ein schwankender, ist es aber in neuerer Zeit um so mehr geworden, als sich die Technik in der Papierfabrikation und der Buchdruckerpresse verändert hat. Vielfache theoretische Erörterungen haben darüber in diesen Blättern, besonders in der Preßzeitung und mündlich unter Betheiligten stattgefunden, ohne zu einem Resultate zu führen, welches sich für die Praxis unbestritten empföhle. In letzter Beziehung möchten wohl die Schwierigkeiten mikrometrischer Bestimmungen nicht so erheblich sein, als sie von einigen Seiten erachtet werden, schienen nicht diese überhaupt einer milden Gesetzgebung zuwider zu sein.

In den Leipziger Verhältnissen hatten sich jedoch seit Eintritt des neuen Gesetzes über das Ermessen der Behörde in dieser Beziehung einige Beschwerden herausgestellt, welche die Deputation des Leipziger Buchhandels veranlaßten, an das Königl. hohe Ministerium die Bitte um eine authentische Interpretation des Format-Begriffs zu richten. Die hierauf ergangene hohe Ministerial-Verordnung vom 17. Septbr. eröffnet nun darüber Folgendes:

„In doppelter Beziehung, und zwar bis zum Jahre 1819 bloß wegen der Berechnung der Censurgebühren, seitdem aber zugleich wegen der den größern Schriften zugestandenen Censurfreiheit, bedurfte die deutsche und die sächsische Gesetzgebung eines Maasstabes für den Umfang einer Druckschrift. Man hat sich dazu bis jetzt nur der Berechnung nach Druckbogen bedient, so schwankend sie auch, bei der Veränderlichkeit der dabei mitwirkenden Elemente, schon nach den frühern Einrichtungen des Bücherdrucks, ausfallen mußte, da außer der Größe der Lettern, den Dimen-